

**Dreizehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 01.12.2025**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016, der 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, 8. Änderungssatzung vom 17. August 2018, der 9. Änderungssatzung vom 20.11.2020, der 10. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2021, der 11. Änderungssatzung vom 24. November 2022 sowie der 12. Änderungssatzung vom 23. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 a) und b) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Ermittlung erfolgt:

- a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten,

die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro (netto)	Euro (brutto)
7,45 €	7,97 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,52 €)

- b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h bis	oder des Dauerdurchflusses Q ₃ in m ³ /h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)	
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	7,45 €	7,97 €	(inkl. 7 % MwSt. von 0,52 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	11,92 €	12,75 €	(inkl. 7 % MwSt. von 0,83 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	29,80 €	31,89 €	(inkl. 7 % MwSt. von 2,09 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	47,68 €	51,02 €	(inkl. 7 % MwSt. von 3,34 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	74,50 €	79,72 €	(inkl. 7 % MwSt. von 5,22 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	187,74 €	200,88 €	(inkl. 7 % MwSt. von 13,14 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	298,00 €	318,86 €	(inkl. 7 % MwSt. von 20,86 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	476,80 €	510,18 €	(inkl. 7 % MwSt. von 33,38 €)

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- „ Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,47 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 1,37 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,10 €).“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wittenburg, den 01.12.2025

Bruno Hersel
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.